

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der
Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen in die
Gesellschaft und den Arbeitsmarkt

Eckpunkte der neuen Richtlinie

Zuwendungszweck: Gefördert werden Projekte zur **Wiedereingliederung** von Inhaftierten und Haftentlassenen.

Förderfähig sind **Qualifizierungsmaßnahmen**, die der beruflichen, sprachlichen, schulischen oder sozialen Integration dienen.

- Inhaftierte, die sich ca. sechs Monate vor der Entlassung befinden

Ziel: Stärkung der individuellen **Kompetenzen** zur Erhöhung der Integrationswahrscheinlichkeit.

Maßnahmen zur Kompetenzstärkung können insbesondere in folgenden Bereichen gefördert werden:

- digitale Kompetenzen
- berufliche, berufsvorbereitende oder schulische Kompetenzen
- sprachliche Kompetenzen
- soziale Kompetenzen
- Alltags- und Problembewältigungskompetenzen
 - Tagesstrukturierung
 - sinnvolle Freizeitgestaltung
 - gesunde Lebensführung
- Analyse und Aktivierung des sozialen Netzwerkes

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Ausgewählte Zuwendungsvoraussetzungen

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- ein mit der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung eng **abgestimmtes, integriertes Gesamtkonzept** (Beschreibung der Ziele, Zielgruppen, Inhalte, Methoden, Teilnehmerzahl, die angestrebte Erfolgsquote sowie die zeitlichen und inhaltlichen Abläufe des geplanten Projekts)
- Ausrichtung des Projekts an den **Bedarfen des Arbeitsmarktes** und / oder
- Ausrichtung des Projekts an den von der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung für erforderlich erachteten **Maßnahmen zur Kompetenzstärkung** der Inhaftierten



- Darüber hinaus sind mit den Projektteilnehmenden gezielte Maßnahmen zur **Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung** in den Themenfeldern Ökologische Nachhaltigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung durchzuführen.
- Auch das eigene Querschnittsziel des Landes Niedersachsen „Gute Arbeit“ ist von den Zuwendungsempfängerinnen oder den Zuwendungsempfängern zu beachten.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist ein **Zertifikat** über die erfolgreiche Teilnahme mit Angabe der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auszustellen.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien erfolgt anhand des **Scorings**.



Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird als **nicht rückzahlbarer Zuschuss** in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt in der **SER 40 %** und in der **ÜR 60 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Laufzeit eines Projekts: **30 Monate**

Geplanter **Förderbeginn**: 01.07.2022

Folgende projektbezogene Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- **Personalausgaben** für Bildungs- und Beratungspersonal,
- Ausgaben für **Honorarkräfte**,
- Ausgaben für Unterhalt der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (**Tageshaftkosten**).

Die Abrechnung der Personalausgaben, der TN-Gehälter sowie der Freistellungskosten als **vereinfachte Kostenoption** im Sinne des Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in gesonderten Erlassen der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt.

Alle sonstigen förderfähigen Ausgaben werden durch eine **Restkostenpauschale** auf die direkten Personalausgaben gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 in Höhe von **35 %** abgegolten.

Darüber hinaus kommt gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b, c und d i. V. m. Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage **standardisierter Einheitskosten** und auf Grundlage von **Pauschalsätzen** in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erlass festgesetzt.

Verfahren

Vor der Antragstellung haben sich potentielle Zuwendungsempfänger von der Bewilligungsstelle (NBank) beraten zu lassen.

Wesentliche Neuerungen zur letzten Förderperiode

Förderung von Maßnahmen zur sozialen Integration

- systembedingter Ausschluss von Inhaftierten wird vermieden
- Zielkonflikte (Unterstützungsbedarf / Vermittlungsquoten) werden aufgehoben

Anstaltsübergreifende Projekte im gleichen Programmgebiet möglich

Teilnehmende erhalten ein **Zertifikat** über die erfolgreiche Teilnahme mit Angabe der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten

Vereinfachte Kostenoption und Anwendung der **Restkostenpauschale** auf alle sonstigen förderfähigen Ausgaben

Keine Förderhöchstgrenze

- aber die NBank prüft die Angemessenheit der Ausgaben

Vielen Dank!

Ansprechpartner bei der Veranstaltung:

Eduard Wolf

0511 120 5212

Eduard.Wolf@justiz.niedersachsen.de

Ressort: Niedersächsisches Justizministerium

Standnummer: 9